

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00667 vom 22. März 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00667](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00667)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00667 du 22 mars 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00667 del 22 marzo 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

erstellen liess

(Urk. 11/71). Im Vorbescheidverfahren

erfuhr die IV-Stelle, dass der Versicherte im März 2011 in der H.\_\_\_\_ eine Behandlung aufgenommen hatte, und nahm hierzu den Bericht

der Ärztin Dr. med. I.\_\_\_\_

vom 7. Oktober 2011 zu den Akten (Urk. 11/86); ausserdem erhielt sie einen Bericht von Dr. med. J.\_\_\_\_, Spezialarzt für Neurologie, vom 7. November 2011 über ein neurologisches Konsilium mit aktueller Computertomographie der Lendenwirbelsäule

(Urk. 11/88). Mit Verfügung vom 23. November 2011 hob sie die ganze Rente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 9%

auf und begründete dies mit der Verbesserung des Gesundheitszustandes ab der Begutachtung im G.\_\_\_\_ (Urk. 11/92).

Der Versicherte, vertreten durch Milosav Milovanovic, liess gegen die Verfügung vom 23. November 2011 Beschwerde erheben. Mit Urteil vom 29. April 2013 hielt das Sozialversicherungsgericht fest, dass sich die Rentenaufhebung weder mit einer Änderung des Gesundheitszustandes noch mit der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprünglichen, rentenzusprechenden Verfügung rechtfertigen lasse, dass jedoch die Durchführung der in Betracht gezogenen Rückenoperation oder der Entscheidung, von der Operation abzusehen, als Sachverhaltsänderung zu werten sei, die eine vorbehaltlose Überprüfung des Rentenspruchs rechtfertige. Dementsprechend hob das Gericht die Verfügung auf und verpflichtete die IV-Stelle dazu, Abklärungen zur Operationsindikation und zur Frage nach Art und Umfang der zumutbaren Tätigkeiten zu treffen (Urk. 11/100; Prozess Nr. IV.2011.01354). Das Urteil blieb unangefochten.

### **E. 1.1**

Invalidität ist nach der Definition in Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

Gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60%, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50% oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40% invalid sind. Bei

erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG (in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sogenanntes Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sogenanntes Valideneinkommen).

### **E. 1.2**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 ATSG).

Anlass zur Rentenrevision gibt rechtsprechungsgemäss jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Eine Invalidenrente ist demgemäss nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben, wenn eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt oder wenn eine Wandlung des Aufgabenbereichs eingetreten ist (vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Unerheblich unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten ist dagegen nach der Rechtsprechung die unterschiedliche Beurteilung eines im wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes (BGE 112 V 387 E. 1b mit Hinweisen).

Die Grundsätze zur Rentenrevision gelten rechtsprechungsgemäss auch dort, wo sich eine versicherte Person, deren Rentenanspruch verneint worden ist, bei der Invalidenversicherung erneut zum Rentenbezug anmeldet. Auch dort ist zu prüfen, ob seit dem Erlass des rentenabweisenden Entscheids eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist (vgl. BGE 130 V 71 E. 3.1 und 3.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.4).

### **E. 1.3**

Wird ein Gesuch um Rentenrevision eingereicht, so ist darin gemäss Art. 87 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird eine neue Anmeldung gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV eben falls nur geprüft, wenn die Voraussetzungen nach Art. 87 Abs. 2 IVV erfüllt sind.

Die Regelung in Art. 87 Abs. 2 und

### **E. 1.4**

Mit Schreiben an die IV-Stelle vom 22. Dezember 2016 ( Urk. 11/148) liess der Versicherte unter Berufung auf einen aktuellen Bericht des L.\_\_\_\_ vom 8. Dezember 2016 ( Urk. 11/147) geltend machen, sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert, und liess um erneute Prüfung seines Rentenanspruchs ersuchen ( Urk. 11/148). Die IV-Stelle eröffnete ihm mit Vorbescheid vom 16. März 2017, dass sie auf das neue Gesuch nicht einzutreten gedenke, da die Verschlechterung nicht glaubhaft gemacht worden sei ( Urk. 11/150). Mit Verfügung vom 10. Mai 2017 entschied die IV-Stelle im vorgesehenen Sinne

( Urk.

#### **E. 1.4.1**

Bei der Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 87 Abs. 2 IVV muss nach höchst richterlicher Rechtsprechung nicht der Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erbracht sein, sondern die Beweisanforderungen sind herabgesetzt. Es genügt hier nach der Formulierung des Bundesgerichts, wenn für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sich die behauptete Sachverhaltsänderung bei eingehender Abklärung nicht erstellen lassen wird (Urteil des Bundesgerichts 8C\_531/2013 vom 10. Juni 2014 E. 4.1.3 mit Hinweisen).

Rechtsprechungsgemäss hat die Verwaltung bei der Beurteilung der Frage, ob die Eintretensvoraussetzung der glaubhaften Sachverhaltsänderung besteht, einen gewissen Spielraum. Namentlich ist zu berücksichtigen, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und an die Glaubhaftmachung sind dementsprechend mehr oder weniger hohe Anforderungen zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_531/2013 vom 10. Juni 2014 E. 4.1.2).

Der Vergleichszeitraum erstreckt sich grundsätzlich bis zur Prüfung und Beurteilung des Gesuchs, also bis zum Erlass der Verfügung betreffend die Neu anmeldung (Urteil des Bundesgerichts 8C\_183/2016 vom 9. Mai 2016 E. 2.1 mit Hinweisen).

#### **E. 1.4.2**

Verneint die Verwaltung die Glaubhaftigkeit einer Sachverhaltsänderung, so erledigt sie das Revisionsgesuch oder die Neu anmeldung ohne weitere Abklärungen durch Erlass einer Nichteintretensverfügung (vgl. BGE 109 V 108 E. 2b).

Dabei spielt der Untersuchungsgrundsatz, wonach die Verwaltung und das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechts erheblichen Sachverhalts zu sorgen haben, hier nicht in gleichem Mass. Wird im Revisionsgesuch oder in der Neu anmeldung kein Eintretenstatbestand glaubhaft gemacht, sondern bloss auf ergänzende Beweismittel hingewiesen, die noch beigebracht würden oder von der Verwaltung beizuziehen seien, so ist der versicherten Person nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine angemessene Frist zur Einreichung der Beweismittel anzusetzen und ihr gleichzeitig anzudrohen, dass ansonsten gegebenenfalls auf Nichteintreten zu erkennen sei (BGE 130 V 64 E. 5.2.5). Sind der Neu anmeldung zwar ärztliche Berichte beige legt, sind diese aber so wenig substantiiert, dass sich ein Eintreten nur aufgrund weiterer Erkenntnisse allenfalls begründen lässt, ist es der Verwaltung unbenommen, entsprechende Erhebungen von sich aus selbst anzustellen oder bei der versicherten Person Belege nachzufordern. Eine Verpflichtung der IV Stelle zur Nachforderung weiterer Angaben, analog zum Fall, wo in der Neu anmeldung auf Beweismittel nur verwiesen wird, besteht indessen rechtsprechungs - gemäss nur, wenn den - für sich allein genommen nicht Glaubhaftigkeit begründenden - Arztberichten konkrete Hinweise darauf entnommen werden können, dass möglicherweise eine mittels weiterer Erhebungen erstellbare rechtserhebliche Änderung vorliegt (Urteil des Bundesgerichts 8C\_531/2013 vom 10. Juni 2014 E. 4.1.4 mit Hinweisen).

#### **E. 1.4.3**

Ergeht eine Nichteintretensverfügung, nachdem die Verwaltung das dargelegte formelle Vorgehen mit Fristansetzung und Androhung der Säumnisfolgen eingehalten hat, so legen die Gerichte ihrer beschwerdeweisen Überprüfung den Sachverhalt zu Grunde, wie er sich der Verwaltung darbot (BGE 130 V 64 E. 5.2.5). Das Gericht hat demnach neue, erst während des Beschwerdeverfahrens beigebrachte Beweismittel grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Nur diejenigen Beweismittel, welche die versicherte Person der Verwaltung erst nach Ablauf der angesetzten Frist eingereicht hat, welche die Verwaltung jedoch ungeachtet dieser Verspätung in die Beurteilung der Eintretensfrage einbezogen hat, sind auch im Gerichtsverfahren zu beachten (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 619/04 vom 10. Februar 2005, E. 2.2). 2.

## **E. 2**

Der Versicherte, wiederum vertreten durch Milosav Milovanovic, liess gegen die Verfügung vom 10. Mai 2017 mit Eingabe vom 9. Juni 2017 Beschwerde erheben (Urk. 1) und beantragen, die Verfügung sei aufzuheben und die IV-Stelle sei zu verpflichten, auf das Gesuch einzutreten und die Sache rechtsgenügend abzuklären (Urk. 1 S. 1). Des Weiteren liess er in prozessualer Hinsicht um die unentgeltliche Prozessführung ersuchen (Urk. 1 S. 1). Zur Belegung seines Antrags auf Eintreten berief sich der Versicherte abermals auf den Bericht des

L. \_\_\_ vom 8. Dezember 2016 (Urk. 3/1 = Urk. 11/147) und neu auf einen Bericht der B. \_\_\_ vom 19. Januar 2017 über eine neurologische Untersuchung der Rückenproblematik (Urk. 3/2). Die IV-Stelle schloss in der Beschwerdeantwort vom 22. August 2017 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Mit Verfügung vom 21. September 2017 wurde dem Versicherten die Beschwerdeantwort zur Kenntnis gebracht, und gleichzeitig wurde das Gesuch um die unentgeltliche Prozessführung bewilligt (Urk. 16).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Nach Durchführung der Abklärungen, die das Sozialversicherungsgericht im Urteil vom 29. April 2013 für erforderlich gehalten hatte (Urk. 11/100), erliess die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 15. Januar 2015 und hob die bisherige ganze Rente des Beschwerdeführers erneut auf (Urk. 11/136). Das Sozialversicherungsgericht bestätigte diese Verfügung mit dem Urteil vom 29. September 2015 (Urk. 11/142), und das Bundesgericht trat auf die Beschwerde dagegen nicht ein (Urk. 11/144). Damit erwuchs die Rentenaufhebungsverfügung in Rechtskraft.

Aufgrund der neuen Anmeldung vom 22. Dezember 2016 (Urk. 11/148) war demnach zu prüfen, ob im Sinne von Art. 87 Abs. 2 und Abs. 3 IVV glaubhaft gemacht worden ist, dass sich die Verhältnisse seit dem Erlass der Verfügung vom 15. Januar 2015 in erheblicher Weise verändert haben. Diese Frage ist Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 10. Mai 2017 (Urk. 2) und somit auch Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer liess mit der Anmeldung vom 22. Dezember 2016 als einziges Dokument den Bericht des L. \_\_\_ vom 8. Dezember 2016 einreichen (Urk. 11/147). Dort hatte er, wie dem Bericht zu entnehmen ist (Urk. 11/147/1), zu Anfang des Monats erneut eine psychiatrische Behandlung in Form von Gruppen- und Einzeltherapien aufgenommen

(Urk. 11/147/4) .

Die Diagnosen in diesem Bericht

– eine rezidivierende depressive Störung mit gegenwärtig mittelgradiger depressiver Episode (Code F33.1 der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen der Weltgesundheitsorganisation, ICD-10) und ein lumbales Schmerzsyndrom (Urk. 11/147/1) - sind vergleichbar mit denjenigen, die das L.\_\_\_\_ schon im Jahr 2013 gestellt hatte, als der Beschwerdeführer zum ersten Mal dort behandelt worden war. Schon in dem damaligen Bericht

vom August 2013 war aus psychiatrischer Sicht ein

mittelgradige depressive Episode diagnostiziert worden (ICD-10 Code F32.1) , und die Beschwerden im Bereich der Lendenwirbelsäule waren als lumboradikuläres Reizsyndrom eingeordnet worden (Urk. 11/108/5 und Urk. 11/110/1) , was nicht in einem Gegensatz zur Diagnose des lumbalen Schmerzsyndroms im Jahr 2016 steht, sondern lediglich spezifiziert, dass radikuläre , also die Nervenwurzel betreffende Symptome vorlagen. Allein die Diagnosen im Bericht vom 8. Dezember 2016 liefern somit keine Hinweise auf eine gesundheitliche Veränderung seit dem 15. Januar 2015. Hingegen sprach das L.\_\_\_\_

in diesem aktuellen Bericht von einer Verstärkung gewisser Symptome, indem es ausführte, der Beschwerdeführer leide nach seinen Angaben seit dem Jahr 2007 an deutlich zunehmender Nervosität, Aggression und Impulsivität (Urk. 11/147/1) und die Symptome hätten in den letzten sechs Monaten deutlich zugenommen, womit eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zu dem Vorzustand eingetreten sei (Urk. 11/147/4).

Alleerdings stellte das L.\_\_\_\_ keine Diagnose, unter welche es die bereits in den Berichten des Jahres 2013 aufgezählten

(vgl. Urk. 11/108/5-6 und Urk. 11/110/2) und nunmehr als verstärkt bezeichneten Gemütszustände beziehungsweise Verhaltensmuster subsumierte. Dem entspricht, dass im Mai 2014 schon die MEDAS M.\_\_\_\_ die geschilderte Reizbarkeit und innere Unruhe nicht als Krankheitssymptom, sondern vielmehr als Folge der schwierigen psychosozialen Umstände und insbesondere der zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten interpretiert hatte (Urk. 11/121/41).

Damit weist der Bericht des L.\_\_\_\_ vom 8. Dezember 2016 nicht auf eine krankheitswertige Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes hin und macht somit in dieser Hinsicht keine Veränderung ab dem 15. Januar 2015 im Sinne der Voraussetzung für das Eintreten auf die neue Anmeldung glaubhaft.

### **E. 2.3**

Das Rückenleiden ist im Bericht des L.\_\_\_\_ vom 8. Dezember 2016 nur als Diagnose erwähnt; im Übrigen setzt sich der Bericht allein mit der psychischen Problematik auseinander. Hingegen ist das Rückenleiden Gegenstand des Berichts der B.\_\_\_\_ vom 19. Januar 2017 (Urk.

3/2). Dieser Bericht wurde allerdings erst im Gerichtsverfahren eingereicht, weshalb er nach der dargelegten Rechtsprechung nicht in die Beurteilung der Eintretensfrage einbezogen werden kann.

Bereits vor der neuen Anmeldung war die Beschwerdegegnerin jedoch im Besitz der Berichte des C.\_\_\_\_

über die Wirbelsäulenoperation von Anfang Februar 2015 und über den prä- und postoperativen Verlauf (Urk. 11/137/34-4 1 und Urk. 11/141/3). Der Beschwerdeführer hatte diese Berichte im Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung vom 15. Januar 2015 eingereicht; sie waren indessen für die Beurteilung von deren Rechtmässigkeit nicht von Belang gewesen, da die Operation zeitlich

ausserhalb des massgebenden Beurteilungszeitraums bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung lag. Dafür fallen die Berichte als Belege für die Glaubhaftigkeit der vorliegend zur Diskussion stehenden Sachverhaltsänderung in Betracht. Denn auch wenn der Beschwerdeführer sich bei der neuen Anmeldung nicht auf sie berief, so lagen sie der Beschwerdegegnerin zu diesem Zeitpunkt doch bereits vor. Der Untersuchungsgrundsatz, der beim Glaubhaftmachen einer Sachverhaltsänderung zwar nur eingeschränkt gilt, aber doch nicht vollumfänglich aufgehoben ist, gebietet daher, dass die Berichte bei der Prüfung der vorliegend strittigen Eintretensfrage

berücksichtigt werden.

Sie vermögen indessen ebenso wenig wie der Bericht des L.\_\_\_\_

vom 8. Dezember 2016 eine relevante Änderung tatsächlich als glaubhaft erscheinen zu lassen.

Der Beschwerdeführer hatte sich Ende Januar 2015 wegen einer akuten Schmerzzunahme notfallmässig in Spitalbehandlung begeben; im Bericht vom 28. Januar 2015 ist jedoch von einem weitgehend unveränderten magnetresonanztomographischen Befund im Vergleich zu demjenigen des Jahres 2007 die Rede, und der Beschwerdeführer trat in gebessertem Zustand aus dem Spital aus (Urk. 11/137/34-35). Nach komplikationsloser Operation vom 2. Februar 2015 (vgl. Urk. 11/137/38-39) ergab eine Magnetresonanzuntersuchung vom 26. März 2015 gemäss dem Bericht des C.\_\_\_\_ vom 7. April 2015 zwar den Befund von Rezidivbandscheibenvorfällen auf der Höhe L4/L5 und L5/S1 mit Kompression der Wurzel L5 und S1, und es wurde eine Grosszehen- und Fussheberparese rechts beschrieben; die Ärzte hielten aber fest, insgesamt habe sich die klinische Situation nicht wesentlich geändert (Urk. 11/141). Insbesondere der Befund der rechtsseitigen Fuss- und Zehenheberschwäche wurde denn auch bereits im Oktober 2014, also vor dem Erlass der Verfügung vom 15. Januar 2015, von Dr. S.\_\_\_\_ beschrieben (Urk. 11/138/1-3).

#### **E. 2.4**

Ist nach dem Gesagten für die Zeit seit dem 15. Januar 2015 keine Veränderung im Sachverhalt glaubhaft gemacht worden, so ist die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf die neue Anmeldung vom 22. Dezember 2016 eingetreten. Die angefochtene Verfügung vom 10. Mai 2017 ist daher zu bestätigen, und die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Milosav Milovanovic - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

#### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigKobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.